

Protokoll der 113. Jahresversammlung der Appenzell. Gemeinnützigen Gesellschaft

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **73 (1945)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protokoll der 113. Jahresversammlung der Appenzell. Gemeinnützigen Gesellschaft

Donnerstag, den 8. November 1945, im Hotel „Krone“, Appenzell

Das Jahr 1945 ist durch die Beendigung des zweiten Weltkrieges gekennzeichnet. Als Folge desselben sahen wir eine blühende Kulturwelt in Trümmer sinken, hörten von ungezählten vergasten und verbrannten Menschenbrüdern, von heimatlosen Flüchtlingsströmen, von Hunger, Krankheit und Kindernot, von Millionen zerstörter Wohnungen und zusammengeschossenen Gotteshäusern, und wir erlebten das Wunder unserer Verschonung. Warum? Wir wissen keine Antwort als Gottes unverdiente Gnade und die treue Pflichterfüllung unseres Volkes. Aber das wissen wir, wozu wir verschont blieben. Und wenn wir's vergessen hätten, dann soll es uns das Wort eines armen Emigranten, der irgendwo in einem Schulzimmer unseres Landes interniert war und es an die Wandtafel geschrieben hatte, in Erinnerung rufen:

«Wir waren dort
Und konnten es kaum fassen.
Wir haben bloss gesehen,
Dass sich die Menschen hassen.
Jetzt sind wir hier
Und können's nicht erfassen,
Dass es auch Menschen gibt,
Die lieben und nicht hassen.»

Und in einer anderen Stube hiess es:

«Du liebes, gutes Schweizerland,
Du hast uns viel gegeben.
Du gabst uns reichlich Speis' und Trank
Und neuen Mut zum Leben.
Wir danken dir unendlich viel,
Du kannst es nicht ermessen,
Drum werden dich die Heimatlosen
Im Leben nie vergessen.»

Fühlen wir uns nicht beschämt? Die Welt hat jetzt nichts so nötig wie den gemeinnützigen Menschen, den Christenmenschen. Nach solchen sieht jetzt die gequälte Menschheit aus, die mit brennenden Herzen voll Liebe helfen, ohne Vorbehalt, nicht um Lohn oder Dank, am liebsten dort wo niemand anders helfen will. So stehen wir Schweizer heute vor neuen Perspektiven und anders gelagerten Problemen als nach dem ersten Weltkrieg. Wohl wird noch viel Zeit und Geduld erforderlich sein, um geschehenes Unrecht zu richten, den

Frieden zu festigen und eine neue soziale Ordnung aufzurichten. Der Krieg hat Europa buchstäblich in einen chaotischen Zustand zurückgeworfen. Es wird jahrzehntelanger Aufbauarbeit bedürfen, um den Lebensstandard der Völker neu zu ordnen.

Was Wunder, dass dieses grosse Geschehen auch an unserem kleinen und schönen Lande nicht unbemerkt vorüberzieht! Unter der weisen Führung unserer Gesellschaft durch Oberst H. Ruckstuhl sollte auch die diesjährige Hauptversammlung wieder irgendwie mit den Tagesproblemen verbunden bleiben. Zum Neuaufbau gehört eine gerechte soziale Fürsorge, vor allem für unsere alten Leute. So bemerkte Herr Oberst Ruckstuhl nach freundlicher Begrüssung der stattlichen Versammlung: «Wir wollen an unserer heutigen Jahresversammlung unsere Aufmerksamkeit der so sehr wichtigen Frage der Schaffung einer Versicherung und der Fürsorge für das Alter zuwenden . . . Es liegt mir auch nahe, den Referenten Herrn Dr. Niederer, als unsern Landsmann, Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung in Bern, wie auch die Herren Regierungsräte Bruderer, Teufen, und Landessäckelmeister Locher, Appenzell, als erste Votanten in unserem Kreise besonders zu begrüßen.»

Der Präsident gibt eine Uebersicht über das 72. Heft der Appenzellischen Jahrbücher und hebt hervor, wie sich dieses nach Inhalt und Form in würdiger Weise seinen Vorgängern anreihe. Der Vermögensbestand per 31. Dezember 1944 beläuft sich auf *Fr. 131 076.38* mit einem Vorschlag von *Fr. 9659.30*.

Das Gesamtvermögen der Appenz. Gemeinnützigen Gesellschaft, einschliesslich der unter ihrem Patronat stehenden Institutionen, erzeigt sich in folgenden Zahlen:

Gesellschaftsvermögen

(inklusive <i>Legat Fritz Zürcher Fr. 36 087.35</i> <i>und Altersheimkassa Gais Fr. 10 501.25</i>)	=	Fr. 131 076.38
<i>Fr. 5000.— Nutzniessungskapital</i> (der Zins dieses Kapitals fällt jedes Jahr zu drei Fünftel an die Stiftung für das Alter von App. A. Rh. und zu zwei Fünftel an die Stiftung für das Alter v. App. I. Rh.).		
Hilfsverein für Geisteskranke, Trinker u. Epileptische	«	74 396.20
Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete	«	11 549.25
Appenzell A. Rh. Verein für Anormalenhilfe	«	153 333.06
Appenzellische Volksschriftenkommission	«	2 382.88
Kommission für Schutzaufsicht u. Entlassenenfürsorge des Kantons Appenzell A. Rh.	«	3 070.45
Appenzell A. Rh. Stiftung «Für das Alter»	«	359 212.20
Wiesen-Komitee: Eigenes Vermögen	«	17 880.40
Unterstützungsfonds für entlassene Zöglinge	«	5 026.35
		<hr/>
	31. 12. 1944	« 757 927.17
	31. 12. 1943	« 739 873.05
		<hr/>
<i>Vorschlag im Jahre 1944</i>		<u>Fr. 18 054.12</u>

PS. Von diesen Geldern sind grosse Beträge zweckgebunden und bedeuten unantastbare Anlagen der betreffenden Hilfsfonds.

Der Mitgliederbestand erzielt pro September 1945 = 1251 Mitglieder; dazu kommen noch 3 Ehrenmitglieder. Unsere Mitglieder haben sich zu folgenden Jahresbeiträgen verpflichtet:

1 zu Fr. 100.—	2 zu Fr. 15.—	11 zu Fr. 8.—
3 zu Fr. 50.—	6 zu Fr. 12.—	2 zu Fr. 7.—
26 zu Fr. 20.—	95 zu Fr. 10.—	1105 zu Fr. 6.—

Die im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnte Propagandakommission für die Mitgliederwerbung — mit Herrn Dr. Bollinger in Herisau an der Spitze — ist auch pro 1944/45 aktiv geblieben und leistete der AGG wertvolle Hilfe. Seit der letzten Jahresversammlung wurden der AGG durch den Tod folgende Mitglieder entrissen: Herr Abderhalden Edwin, Herisau; Aerne Ulrich, Alt-Oberrichter, Urnäsch; Alder Ulrich, Buchhalter, Waldstatt; Altherr Hans, Kaminfegermeister, Trogen; Alther Viktor, Alt-Direktor des Blindenheims St. Gallen; Frau Bleiker W., Kantonsrats, Schwellbrunn; Diem Hans, Pfarrer, Ragaz; Dürst Arbenz, Dr. med., Teufen; Eugster Jakob, Reallehrer, Wädenswil; Heierli Ernst, Kaufmann, in Neu-Allschwil/Basel; Hohl Albert, Alt-Gemeinderat, Heiden; Hohl Konrad, Alt-Gemeinderat, Wolfhalden; Kellenberger J., Lehrer, Bühler; Krüsi Jakob, Gasthaus zum Bären, Gais; Locher-Bernet Adolf, Gasthaus zum Schäfle, Heiden; Lutz Johs., Alt-Kantonsrat, Grub; Mazenauer-Widmer J., Alt-Gemeinderat, Tobel-Lutzenberg; Müller August, Vize-Hauptmann, Hundwil; Ramsauer Jakob, Alt-Bezirksrichter, Schwänberg, Herisau; Reifler Johs., Alt-Bezirksrichter, Wald; Rohner Emil, Alt-Buchhalter, Oberdorf, Herisau; Schoch Emil, zum «Kreuz», Schachenreute; Schoch Otto, Direktor der Gas- und Wasserwerke, Herisau; Sonderegger Hermann, Dr. med., Heiden; Sonderegger Jakob, Betriebsbeamter, Rehetobel; Frau Sturzenegger-Custer, Trogen; Walder J., Dr. med., Bühler; Zellweger Eduard, Alt-Gemeinderat, Speicher. Allen Verstorbenen, welche viele Jahre mit uns den Bestrebungen der AGG gedient haben, wollen wir ein treues Andenken bewahren.

Der Vorsitzende ehrt hierauf diejenigen Mitglieder, die 50 Jahre und noch länger unserer Gesellschaft gedient haben. Es sind deren 12. Er gedenkt sodann mit freundlichen Worten unseres Ehrenmitgliedes Herrn Alt-Oberrichter Reinhard Hohl-Custer in Lutzenberg, der am 3. November 1945 die Erreichung des 80. Lebensjahres feiern durfte. Leider konnte der Jubilar der Tagung nicht beiwohnen. 43 Mitglieder haben unserer Gesellschaft die Treue seit 40—49 Jahren gehalten.

Das Reglement für die Schutzaufsichtskommission über entlassene Sträflinge und die Entlassenen-Fürsorge im Kanton Appenzell A. Rh. erhielt unterm 3. Juli 1944 die regierungsrätliche Genehmigung und trat sofort in Kraft. Der Betrieb des Appenzell A. Rh. Altersheims Bethanien in Gais, der jüngsten Schöpfung der AGG, lässt sich recht befriedigend an. Die Zahl der Dauer-Pensionäre betrug im Januar 16 und Ende September 1945 = 24. Das Haus mit seinen 32 Betten wird bald voll besetzt sein, zumal die Leitung des Heims allseitig befriedigt. Die Unterstützungskasse der AGG hatte in einem Falle in Funktion zu treten. Die Verträge zwischen dem Gemeinderat Gais und der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft einerseits und dem Mutterhaus Bethanien in Zürich andererseits sind in sehr befriedigender Form zum Abschluss gebracht und allseitig unterzeichnet worden. Die heutige Abgeordneten-Versammlung möchte wieder einen Beitrag von 500 Fr.

an die Unterstützungskasse der AGG zu Gunsten des Bethanienheims vorschlagen.

Da die Berichte über Institutionen gesondert im 72. Heft unserer Jahrbücher erschienen sind, mag es genügen, im Protokoll auf dieselben zu verweisen. Es soll hier nur hingewiesen werden auf die neuen Aufgaben der Stiftung «Für das Alter», welche bedürftige, schweizerische Greise, die die Altersgrenze gemäss der Uebergangsordnung noch nicht erreicht und deshalb einstweilen keinen Anspruch auf eine Altersrente haben, aber durch einen Fürsorgebeitrag der Stiftung vor der Armenpflege bewahrt werden können, unterstützt. Ferner soll zu den Neu-Aufgaben der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter» gehören, Greisen, welche zwar eine Altersrente gemäss Uebergangsordnung beziehen, für welche aber diese Rente wegen besonderer Umstände wie Krankheit Unfall, Ueberschuldung oder Teuerung nicht zum Lebensunterhalt ausreicht, zu helfen. Voraussetzung für die Gewährung eines Fürsorgebeitrages ist der zivilrechtliche Wohnsitz im Kanton.

Die Appenzellische Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose beging jüngsthin das Jubiläum ihres 25jährigen Bestehens, sie wurde 1909 als Kind der AGG geschaffen und anno 1913 durch Landsgemeindebeschluss mit einem Vermögen von *Fr. 130 000.*— ausgestattet, den Händen des Staates anvertraut.

Wie die SGG, so beschäftigte sich auch der Vorstand der AGG mehrfach mit den Bestrebungen für die Linderung der Not in der Auslands-Kinderhilfe, der Schweizerhilfe, der Auslandschweizerfrage, der Flüchtlingsfrage, des Schweizerischen und des Internationalen Roten Kreuzes, der Berghilfe, des Asyls für die Heimatlosen, der Invalidenfürsorge der Ostschweiz, der Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder und des ostschweizerischen Blindenfürsorgevereins. Mit einigen Mitteilungen über die Tätigkeit der SGG, dem herzlichen Dank an die Adresse der Presse von Appenzell A. Rh. und I. Rh. und St. Gallen und einem freundlichen Wort an die Mitarbeiter schloss Oberst Ruckstuhl den Bericht mit den Worten: «Schauen wir alle noch durch unser Guckfenster: wir sehen unsere engere Heimat, unser liebes Schweizerland, — und über unsern Landesgrenzen sehen wir ein politisches und wirtschaftliches Chaos, ganze Länderteile liegen zerschlagen am Boden. Wir wollen dankbar sein dafür, dass unser Land und Volk — wenn auch mit Opfern — durch eine schreckliche Kriegszeit sich glücklich durchringen konnte. Für unsere Behörden zeigten sich schwere Aufgaben und sie hatten grossen Anforderungen zu genügen. Und die nächste Zeit: sie zeigt uns noch keine leicht zu gehenden Wege, — dienen wir also weiterhin mit starkem Willen und Wollen den Pflichten, die uns die Mitgliedschaft in unserer Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft auferlegt.»

Nach dem mit grossem Beifall aufgenommenen Jahresbericht wurden die üblichen Jahresgeschäfte rasch erledigt, da keine Rücktritte und Neuwahlen vorlagen. Das Protokoll und die Jahresrechnung für 1944 sowie die Rechnungen der angeschlossenen Institutionen und die Berichte wurden nach erläuternden Ausführungen des Präsidenten diskussionslos genehmigt. Die Subventionen erreichen eine Höhe von *Fr. 7630.*—, nachdem auf Antrag von Alt-Regierungsrat Rotach der Beitrag an die Anstalt «Mutter und Kind» in Waldstatt von *Fr. 50.*—

auf Fr. 100.— erhöht worden war. Die genannte Anstalt ist letztes Jahr zum erstenmal zum Ganzbetrieb übergegangen, an dem sie auch in diesem Jahre festhält. Unter diesen Umständen erschien eine Erhöhung des Beitrages gerechtfertigt. Die Versammlung beschloss auf Empfehlung des Präsidenten und Kassiers sowie des Vorstandes der AGG, die Subventionen pro 1945 wie folgt auszurichten:

App. A. Rh. Verein für Anormalenhilfe	Fr.	300.—
App. A. Rh. Fürsorgestelle für Alkoholkranke	«	300.—
Kommission für Schutzaufsicht und Entlassenen- fürsorge	«	250.—
Volksschriftenkommission	«	100.—
App. A. Rh. Berufsberatung	«	400.—
Freizeitwettbewerb für Lehrlinge	«	100.—
App. Komitee Pro Juventute, Abteilung Schulkind	«	500.—
App. A. Rh. Stiftung «Für das Alter»	«	600.—
App. I. Rh. Stiftung «Für das Alter»	«	200.—
App. A. Rh. Arbeitsgemeinschaft f. den Hausdienst	«	150.—
App. A. Rh. weibliche Berufsberatung	«	400.—
Verband App. Abstinenz-Vereine	«	100.—
Freiwillige Hilfsgesellschaft Appenzell	«	150.—
App. Verein der Freundinnen junger Mädchen	«	50.—
Kinderheim «Alte Bleiche», Herisau	«	100.—
Hinterländischer Weberverein, Herisau	«	200.—
Winterhilfe Appenzell A. Rh.	«	750.—
Winterhilfe Appenzell I. Rh.	«	250.—
Anstalt für Mutter und Kind, Waldstatt	«	100.—
Nationaler Verband gegen die Schnapsgefahr	«	50.—
Anstalt Balgrist, Zürich	«	100.—
Anstalt für Epileptische, Zürich	«	100.—
Ostschweiz. Invalidenfürsorge	«	200.—
Ostschweiz. Blindenfürsorge	«	150.—
Ostschweiz. Blindenfürsorge (Festgabe)	«	100.—
Schweiz. Zentralblindenwesen	«	100.—
Schweiz. Volksbibliothek, Bern	«	50.—
Schweiz. Rotes Kreuz, Kinderhilfe Appenzell A. Rh.	«	300.—
Schweiz. Rotes Kreuz, Kinderhilfe Appenzell I. Rh.	«	100.—
Auslandschweizer-Kinderhilfe	«	50.—
Schweiz. Rückwandererhilfe	«	100.—
Flüchtlingshilfe	«	50.—
Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf	«	100.—
Schweizerspende	«	500.—
Verein für öffentliche Lesezimmer, Herisau	«	30.—
Arbeiterkolonie Herdern	«	50.—
		Fr. 7130.—
Unterstützungskasse des Appenzell A. Rh. Alters- heims Bethanien in Gais	«	500.—
	Total	Fr. 7630.—

Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden in globo bestätigt. Präsident und Kassier betreuen auf allgemeinen Wunsch neuerdings ihre Chargen. Noch gab der Vorsitzende vom Eingang ansehnlicher Geschenke an die AGG Kenntnis.

Nach den Verhandlungen erhielt Herr Dr. E. Niederer von Bern, ein Appenzeller, das Wort für das überaus aktuelle Thema: «Zur Frage der Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge».

Nach dem Bericht von Herrn Dr. Bollinger über Referat und Votanten sollen hier die wesentlichen Gedanken folgen: «Die Versicherungsfrage muss vorläufig am *Expertenbericht* beurteilt werden, der von rund 80 Prozent der Angefragten als taugliche Grundlage bezeichnet wurde. Der Bundesrat hat Stellung bezogen und das Bundesamt beauftragt, einen Entwurf auszuarbeiten. Die verworfene Lex Schulthess war etwas zu einfach, vor allem auch in bezug auf die bestehenden Pensionseinrichtungen, die nicht berücksichtigt wurden. 3467 private Betriebe besitzen bereits Fürsorgeeinrichtungen, die jährlich total 192 Millionen Franken ausrichten; pensioniert sind rund 90 000 Personen. Diese Einrichtungen sollen diesmal einbezogen werden, nicht aber die individuellen Versicherungen, da dies zu kompliziert wäre. Die Experten haben sich gegen ein Rahmengesetz und für eine eidgenössische Versicherung ausgesprochen. Die Versicherung muss auch obligatorisch sein, weil es sich gezeigt hat, dass den freiwilligen Versicherungen in der Waadt und Neuenburg nur 10 Prozent der versicherungsbedürftigen Bevölkerung beigetreten sind. Das Obligatorium besitzen Glarus, Appenzell A. Rh. und Baselstadt; ihnen fehlt aber die Freizügigkeit. Die Prämien sollen über die Lohn- und Verdienstauegleichskassen erhoben werden, indem die Arbeitnehmer 2 Prozent, die Arbeitgeber 2 Prozent des Lohnes zahlen, während die Selbständigerwerbenden 4 Prozent ihres Einkommens entrichten. Es werden vier verschiedene Gruppen gebildet: Unselbständigerwerbende, Selbständige, Landwirtschaft und Nichterwerbstätige. Ein jeder erhält ein individuelles Konto, das die Grundlage für den selbsterstandenen Teil der Rente bildet und das beim Wechsel in einen andern Beruf mit Gutschriften angepasst werden kann. Wohl wäre die Einheitsprämie einfacher und in der Verwaltung billiger, die vorgesehene Lösung aber gerechter. Der Ehemann zahlt nur eine Prämie, da die nichterwerbstätige Gattin von der Prämienleistung befreit ist. Dagegen hat die erwerbstätige Frau sich selbst zu versichern. Der Ledige zahlt verhältnismässig mehr als der Verheiratete. Darin liegt ein Solidaritätsbeitrag, wie auch darin, dass die Rente von einem bestimmten Punkte an nicht mehr mit den Einzahlungen steigt. Die Prämienpflicht dauert vom zurückgelegten 19. bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Nach dem 65. Altersjahr soll jeder eine Rente erhalten, auch wenn er nie etwas einbezahlt hat oder wenn er weiterarbeitet.

Dividiert man die jährliche Durchschnittseinnahme durch den durchschnittlichen Rentnerbestand, so ergibt sich eine allgemeine Einheitsrente von Fr. 860.— pro Kopf im Durchschnitt. In den vier verschiedenen Gruppen ergäbe sich eine einfache *Durchschnittsalterrente* von Fr. 925.— für die Unselbständigen, Fr. 1030.— für die Selbständigen, Fr. 615.— für die Landwirtschaft und Fr. 500.— für die Nichterwerbstätigen. Darin inbegriffen ist eine durchschnittliche Kopfquote aus Mitteln der öffentlichen Hand von Fr. 430.—. Diese Sätze sind nun sozial den verschiedenen Wirtschaftsgruppen anzupassen, die wieder nach Jahreseinkommen in drei Gruppen unterteilt werden: bei Variante I, die hier erörtert werden soll, in die Klasse Fr. 300.— bis 3750.—, in die Klasse Fr. 3750.— bis 7500.— und in die Klasse Fran-

ken 7500 bis 30 000.—. Von Fr. 7500.— Einkommen an erfolgt keine Steigerung der Renten mehr, womit die Bessergestellten ihren Solidaritätsbeitrag entrichten. Wenn die einfache Altersrente Fr. 100.— beträgt, so kommt die Ehepaar-Altersrente auf Fr. 160.—, die Witwenrente auf Fr. 80.—, die Doppelwaisenrente auf Fr. 40.— und die einfache Waisenrente auf Fr. 25.—. Die Ehepaar-Altersrente gelangt zur Auszahlung, wenn der Ehemann das 65. und die Ehefrau das 60. Altersjahr zurückgelegt, die Witwenrente, wenn die Witwe beim Tode des Ehemannes das 50. Altersjahr passiert hat. Witwen, die jünger sind, haben nur Anspruch auf eine Rente, wenn sie waisenrentenberechtigende Kinder aufzuziehen haben. Die andern Witwen jüngerer Jahre erhalten kurze Umstellungsrenten. Stark begünstigt sind in der Vorlage die Fünfundvierzig- bis Fünfundsechzigjährigen, ganz besonders aber die über Fünfundsechzigjährigen, die eine Bedarfsrente im Notfall erhalten. Bei Ehepaaren liegt die Notgrenze in ländlichen Verhältnissen bei Fr. 2400.—, in halbstädtischen bei Fr. 3000.— und in städtischen Verhältnissen bei Fr. 3600.— Einkommen. Wie die vorhandenen Pensionskassen eingebaut werden sollen, ist noch ganz ungewiss, da auch eine jüngste Expertensitzung das Ei des Columbus noch nicht gefunden hat. Für die kantonale Altersversicherung von Appenzell A. Rh., welche die Krisenzeit ja mit einem Abbau der Leistungen überwinden musste, wird die Umwandlung in eine Zusatzversicherung, event. nur für Bedürftige, in Frage kommen.

Die Finanzierung muss die Tatsache berücksichtigen, dass die Rentnerbestände immer weiter zunehmen, bis nach 30—40 Jahren der Beharrungszustand erreicht ist. Die Gesamtbelastung steigt von 180 Millionen im Jahre 1948 bis auf 660 Millionen Franken im Beharrungszustand. Entsprechend haben die Experten die Steigerung der öffentlichen Mittel in drei Stufen vorgeschlagen, welche die Perioden 1948 bis 1967, 1968—1977 und nach 1977 umfassen. Als Finanzquellen kommen in Frage erhöhte Einnahmen aus Tabak und Alkohol. Sie reichen aber nicht aus. Die Experten befürworten nun eine eidgenössische Nachlassteuer und für die spätere Epoche die Verwendung einer reduzierten Warenumsatzsteuer. Leider muss die Finanzierung verwirklicht werden, bevor der Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen geordnet werden kann.

Eine Altersfürsorge soll für die Jahre 1946 und 1947 durch eine teilweise Inkraftsetzung von Bedarfsrenten geschaffen werden. Die Bundesbeiträge für die Fürsorge haben sich von 7 Millionen auf 28 und nun auf 100 Millionen Franken im Jahr erhöht. Die geltende Ordnung läuft Ende 1945 ab. Bis zur Inkraftsetzung der Altersversicherung sollen nun 80 Prozent der Bedarfsrenten in der Versicherungsvorlage schon auf den 1. Januar 1946 in Kraft gesetzt werden. 60 Millionen würden den Ausgleichskassen, 30 Millionen dem Bund und 10 Millionen den Kantonen belastet. 80 Prozent der 60 Millionen sollen dem Lohnersatz, 12 Prozent dem Verdienstersatz des Gewerbes und 8 Prozent dem Verdienstersatz der Landwirtschaft entnommen werden. Die Renten würden durch die Ausgleichskassen ausbezahlt. Die Altersfürsorgestellten hätten nur noch die Bedürftigkeit festzustellen. Die Renten würden nach ländlichen, halbstädtischen und städtischen Verhältnissen abgestuft. Redner hofft, dass die Uebergangslösung zum Schrittmacher der Altersversicherung werde. Die

Auffassung, die Wirtschaft sollte mehr als 4 Prozent der Prämien übernehmen, steht im Widerspruch zur Haltung des Bundesrates, der nicht weiter gehen will, weil ihm auch der Familienschutz am Herzen liegt. Es würde viel schwieriger, den Familienschutz zu finanzieren, wenn die 4 Prozent für die Altersversicherung erhöht werden müssten. Wir wollen nicht das eine gegen das andere, sondern das eine mit dem andern verwirklichen.

Regierungsrat Bruderer, Teufen, skizzierte nach dem Mittagessen den *Standpunkt der Ausserrhoder Regierung*, welche die Schaffung einer eidgenössischen Altersversicherung für sämtliche Volksschichten auf obligatorischer Grundlage begrüsst. Das Beitragssystem nach Lohn- und Verdienstersatzordnung erscheint geeignet, ebenso das vorgesehene Rentensystem im Sinne eines unbedingten Rechtsanspruchs, einer Abstufung nach geleisteten Beiträgen, Beitragsdauer und Wirtschaftsgruppen und von Altersrenten statt Ruhestandsrenten. Eine Hinausschiebung des Rentenbeginns bis zur Einstellung der Erwerbstätigkeit lässt sich mit dem Prinzip des Rentenanspruchs nicht vereinbaren. Ueber die Wahl der Varianten kann man verschiedener Ansicht sein. Im Falle einer wesentlichen Preis- und Lohnrückbildung könnten Renten nach Variante II genügen. Sicher aber sollten die Renten eine Höhe erreichen, die eine Armengenössigkeit unter normalen Verhältnissen nicht mehr zulässt. Auch in bezug auf die Uebergangslösung geht die Regierung grundsätzlich mit der Expertenkommission einig. In Frage stehen könnte hier, ob die Renten nicht nach niedrigerer Variante ausbezahlt werden sollten. Die Regelung für die Übergangsordnung in der endgültigen Altersversicherung soll nicht mit der Übergangsordnung für 2 Jahre verwechselt werden.

Für Appenzell A. Rh. wesentlich ist die Eingliederung der bestehenden und künftig entstehenden Versicherungseinrichtungen. Die kantonalen Versicherungen in Appenzell A. Rh., Glarus und Baselstadt sind ganz verschieden aufgebaut. Weitaus die bescheidensten Beiträge und Renten haben wir Appenzeller. Ein Einbau der drei kantonalen Altersversicherungen in die eidgenössische Altersversicherung kommt beim vorgesehenen System nicht in Frage. Der Bund muss im neuen Gesetz den Kantonen das Recht zur Einrichtung von obligatorischen Ergänzungsversicherungen einräumen. Wie es die Experten vorsehen, könnten wir unsere Institution nur als nichtanerkannte Versicherung weiterführen, mit oder ohne Prämien. Die Renten einer prämienfreien Ergänzungsversicherung müssten nach den bezahlten früheren Beiträgen abgestuft werden. Eine weitere Lösung bestände darin, dass die bestehende Versicherung überhaupt aufgehoben würde, d. h. die bisherigen Versicherten nach Massgabe ihrer Beiträge ausgekauft und der Staat über die von der öffentlichen Hand einbezahlten Mittel zur Bezahlung der Beiträge an die eidgenössische Versicherung verfügen würde. Es könnte hier auch ein Fondsbetrag für die gänzliche oder teilweise Uebernahme der Prämien Unbemittelter, eventuell für die Leistung zusätzlicher Beiträge an Bedürftige ausgeschieden werden. Dankbar wäre ferner die Umwandlung der AV in eine kantonale Invalidenversicherung. Die mit dieser Umgestaltung zusammenhängenden Rechtsfragen sind zu gegebener Zeit zu prüfen. Dazu muss aber zum mindesten der Entwurf des eidg. Gesetzes bekannt sein. Wenn die Landsgemeinde eine Neuregelung beschliesst, so

dürften diese Rechtsfragen nicht allzu heikel zu behandeln sein. Man hat früher auch keine Rechtsfrage daraus gemacht, als sich die AV fremde Mittel durch Landsgemeindebeschluss aneignen konnte (Assekuranzbeträge und Wirtschaftsgebühren). Eine Weiterführung der kantonalen AV steht nicht in Frage. Die Leistungen von Kanton und Gemeinden an die eidg. Versicherung werden derart gross werden, dass die bisherigen Leistungen ohne Zweifel wegfallen müssen. Die Versicherten werden neben dem eidg. Beitrag nicht noch einen kantonalen leisten wollen. Zudem wäre noch die Frage des versicherungstechnischen Defizits der kantonalen AV zu erledigen.

Die Zustimmung zum eidgenössischen Versicherungsentwurf geschieht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung in einer für unsern Kanton tragbaren Form erfolgt. Ohne eine wesentliche kantonale Ergänzungsversicherung sind Renten im Masstabe von Variante I notwendig. Bei Variante I leisten:

	die Kantone	Appenzell A. Rh.
1948/67	63 Mill. Fr.	670 000 Fr.
1968/77	90 Mill. Fr.	960 000 Fr.
ab 1978	110 Mill. Fr.	1 170 000 Fr.

Wir müssen mit einem durchschnittlichen, d. h. konstanten Beitrag von Fr. 925 000.— + Fr. 45 000.— Arbeitgeberbeitrag = Franken 970 000.— jährlich rechnen. In Wegfall kommt für den Kanton einzig die Einlage in den Altersversicherungsfonds, so bleiben jährlich rund Fr. 900 000.— als Belastung. Die Gemeindestellen melden eine wahrscheinliche Einsparung im Armenwesen, ohne Berücksichtigung der Witwen- und Waisenrenten, von rund Fr. 400 000.— Der Beitrag der Gemeinden an die kantonale AV mit Fr. 22 000.— kommt ebenfalls in Wegfall. Wenn wir die Einsparung der Gemeinden etwas reduziert in Abzug bringen, bleibt immer noch eine Neubelastung durch die eidg. Versicherung von Fr. 480 000.— für den Kanton. Nach Wegfall der Beiträge an Lohn- und Verdienstersatz-Ausgleichsfonds und nach Berücksichtigung des Steuerzuwachses dürften sie bei 3 Promille Landessteuer eine annähernd ausgeglichene Staatsrechnung haben. Die Neuauslagen für die eidg. Altersversicherung würden eine Steuererhöhung um einen Drittel notwendig machen. Das ist untragbar. Die vorgesehene Bundesnachlass-Steuer würde Appenzell A. Rh. nochmals mit zirka Fr. 90 000.— je Kanton und Gemeinden treffen. Die Kantone können auf sie nicht verzichten, ebensowenig auf die vollen Anteile der Kantone an den Bundessteuern. Die kantonale Leistung muss also, wenn sie für unsern Kanton mit hohen Steuern tragbar sein soll, um mindestens die Hälfte reduziert werden. Das ist zu erreichen durch eine reduzierte Rente, durch Reduktion des kantonalen Beitrags auf ein Viertel, durch vermehrte Belastung von Tabak und Alkohol, durch Erhöhung des Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrags von 4 auf 5 Prozent. Redner bedauert, dass der Bundesrat nach den Ausführungen des Referenten diese Erhöhung von 4 auf 5 Prozent ablehnt. Die Vorlage sollte dem Versicherungsgedanken mehr Rechnung tragen, indem die Finanzierung mehr durch den Versicherungsnehmer und weniger durch die öffentliche Hand erfolgen sollte. Wir dürfen bei Verwirklichung dieses grossen Sozialwerkes nicht durch zu grosse Steuerlasten vernichten, was wir auf der andern Seite für die Alten gewinnen.

Was die *Uebergangsordnung* anbetrifft, so haben sie die Kantone so durchzuführen, dass sie sich möglichst an die nachherige Dauerlösung anlehnt. Ueber die Kosten wissen die Kantone nur, dass sie 10 Millionen Franken tragen müssen. Welches die Verteilung auf die Kantone ist, wissen wir nicht. Redner schätzt den Betrag für Appenzell A. Rh. auf rund Fr. 130 000.— im Jahr; er ist auf Kanton und Gemeinden zu verteilen. Die Regierung hatte den Wunsch geäußert, es möchten hier ein Viertel weniger Mittel aufgewendet werden, indem die Fürsorgeansätze nicht eine Höhe erreichen sollten, dass sie nachher bei der Einführung der Versicherung kaum gehalten werden können. Sie konnte eine gewisse Abstufung zwischen Stadt und Land begreifen. Doch sind die beschlossenen Abstufungen zwischen städtisch, halbstädtisch und ländlich zu hoch und führen zu ungerechten Ungleichheiten. Wir haben in unserem Kanton alle drei Kategorien vertreten, trotzdem die Verhältnisse ausserhalb Herisau nicht so sehr verschieden sind.

Landessäckelmeister K. Locher, Appenzell, befasste sich mit den finanziellen Auswirkungen für Innerrhoden. Die vorgesehene Belastung ist für uns untragbar. Die Mehrkosten, welche bei Variante I und II entstehen, müssen ausschliesslich durch öffentliche Mittel aufgebracht werden bis zu den 50 Prozent, die erlaubt sind. Für Innerrhoden macht die Belastung Fr. 210 000.— bis 370 000.— aus, wenn die Kantonsanteile nach Kopffzahl verteilt würden. Aber auch Fr. 150 000.— bis 200 000.—, die bei anderer Verteilung denkbar wären, belasten den Kanton zu sehr. Appenzell steht in der Reihe der Kantonshauptorte in der Erwerbssteuer für Fr. 5000.— an 3. und 4., in der Vermögenssteuer an 1. Stelle. Eine weitere Erhöhung der Steuern kommt nicht in Betracht. 1939 erbrachte die Vermögenssteuer dem Stande Franken 136 200.—, 1944 Fr. 145 500.—, die Einkommenssteuer 1939 Franken 33 400.— und 1944 Fr. 47 300.—, das sind total Fr. 169 600.— resp. Fr. 192 800.—. Die Staatsschuld ist von Fr. 246 000 im Jahre 1933 auf 272 300 im Jahre 1944 gestiegen. Die Schuld im Kriegswirtschaftskonto beträgt Ende 1944 Fr. 555 852.—. Die Schuld ist also um rund 582 000 Fr. angewachsen. Zuerst muss man nun wissen, wie die Finanzordnung der eidg. Altersversicherung aussieht. Die Armenlasten werden kaum alle abgenommen. Die Einsparung kann in Innerrhoden auf Fr. 51 000.— berechnet werden. Die Belastung der Kantone muss in Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Kraft erfolgen. Bisher wurden die Leistungen der Kantone nach der Kopffzahl, die Leistungen des Bundes an die Kantone nach andern Masstäben verteilt. Auch hier muss eine vermehrte Anpassung erfolgen. Die Nachlasssteuer bildet eine der letzten Steuerreserven der Kantone, die man nicht antasten sollte. Die Variante I übersteigt unser Leistungsvermögen. Man darf eine soziale Wohltat nicht mit finanziellem Ruin des Kantons erkaufen.»

Der Vortrag von Herrn Dr. Niederer und die Ausführungen der Regierungsvertreter beider Halbkantone wurden mit Interesse und Beifall aufgenommen und warm verdankt. Der Referent machte in seinem Schlusswort auf die Schwierigkeiten einer eidgenössischen Lösung aufmerksam, bei der so manche widerstrebende Tendenzen sich zeigen, obwohl das grosse Sozialwerk von allen Seiten lebhaft begrüßt werde. Die Beiträge aller an das Werk müssten erhöht werden und dann als solche der öffentlichen Hand Verwendung finden.

Der Verteilungsschlüssel für die Kantone oder nach Bevölkerungszahl sei noch nicht abgeklärt. Es finden weitere Verhandlungen mit den Finanzdirektoren statt. Vorläufig werde die Variante I als wünschbar erklärt, sollte sie nicht durchführbar sein, so müsste man sich mit einer Zwischenlösung begnügen. Vorläufig bleiben die widerstreitenden Tendenzen: auf der einen Seite die Erhöhung der Ausgleichsbeiträge von 4 auf 5 Prozent, damit die Leistungen erhöht werden können, und auf der andern Seite werde die Tendenz zur Herabsetzung der kantonalen Beiträge bemerkbar. Die Diskussion wurde nicht weiter benützt, obwohl allen Teilnehmern die Frage des Finanzausgleiches unter den Kantonen auf dem Herzen und auf den Lippen lag. Oberst Ruckstuhl wünschte den Anwesenden, sie möchten die gehörten Anregungen und Ideen ins Volk hinaustragen zur Erreichung des schönen und hohen Zieles der Hilfe an unseren Alten.

Der Protokollführer wäre nicht vollständig in seiner Pflicht der Orientierung, gedächte er nicht dankbar der feinen Art und Weise, wie Appenzell I. Rh. die AGG erneut empfangen hat. Den Auftakt zur Tagung bildete ein freundlicher Leitartikel im «Appenzeller Volksfreund» mit der Ueberschrift: «Der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft Gruss und Willkomm!» Ein paar kräftige Sätze seien hier festgehalten. «Die inneren und äusseren Rhoden des Landes Appenzell haben sich bekanntlich nach langen und unerquicklichen Religionskämpfen 1597 als feindliche Brüder getrennt und jeder ist seither seine eigenen Wege gegangen. Das Schicksal hat uns aber trotz dieser Trennung als stammverwandte Menschen, als Nachbarn und Eidgenossen aneinander gebunden. Wir haben auch oft fühlen müssen, dass jeder der beiden durch die Trennung an Kraft und Bedeutung nicht gewonnen hat und dass andere Eidgenossen, trotz verschiedenem Bekenntnis, friedlich und im gleichen Kantonsverband leben können . . . Kaum eine andere Vereinigung ist besser geeignet, dieses Gemeinschaftsgefühl zu heben und zu pflegen, als die Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft.»

In die Mittagspause war in altgewohnter Weise ein gemütlicher Teil eingeschaltet. Ratsherr Blöchlinger übernahm mit Geschick und Humor das Tagespräsidium mit einem kurzen Willkommgruss des Standes Appenzell. Geschulte Sänger stellten sich zu dreifachem Quartett auf der Bühne zusammen und würzten das vorzügliche Mittagmahl. Der humorvolle Prolog eines aufgeweckten Sennenknaben und seine nachherigen Einlagen erfrischten das Herz. Während den prächtigen Liedergaben erfreute der originelle, zur berühmten Gewohnheit gewordene Innerrhoder Jodel von Fräulein Inauen von Brüllisau allgemein und die Stunden verliefen, man weiss nicht wie. Kurz, die Tagung von 1945 befriedigte ihrem geschäftlichen, geistigen und gemütlichen Teil nach vollauf und wird in bester Erinnerung bleiben. Das gemeinsam gesungene Landsgemeindelied bildete die erhebende Rückkehr zu den Geschäften des Alltags und Herr Pfarrer Däscher, Vizepräsident der AGG sprach mit der Erfüllung seiner Dankespflicht aus dem Herzen aller Beteiligten. «Entscheide dich immer für die Liebe. Wenn du dich ein für allemal dazu entschlossen hast, so wirst du die ganze Welt bezwingen. Die dienende Liebe ist eine ungeheure Kraft und ihresgleichen gibt es nicht.» (Dostojewski.)

J. Böni, Pfr.